

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 490/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Wilhelm S [REDACTED],
M [REDACTED] Provinz B [REDACTED] /Argentinien,
I [REDACTED] L [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 19. April 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 17. Zivilsenats des Kam-
mergerichts in Berlin vom 11. Februar 1966
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens an
Freiheit begehrt. Hiermit hat er bei den Entschädi-
gungsorganen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die
Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil ge-
richtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraus-
setzungen des § 219 Abs. 2 BRG unbegründet.

- 3 -

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts kann nicht festgestellt werden, daß der Kläger im Sinne des § 1 BtG als erkannter politischer Gegner des Nationalsozialismus festgenommen und in Haft behalten worden ist.

Auch über die Gründe, die zur Verhaftung der Mutter des Klägers geführt haben, lassen sich nach der Meinung des Berufungsgerichts keine sicheren Feststellungen treffen, sondern nur annahmen, daß der Verkehr von Ausländern in der Pension des Klägers den Nationalsozialisten verdächtig vorgekommen sei und man in der Pension ein "Spionagenest" vermutet habe (NR S. 5). Dennoch ist das Berufungsgericht nicht, wie die Beschwerde meint, davon ausgegangen, daß die Mutter des Klägers aus einem der in § 1 BtG aufgeführten Gründe verfolgt worden ist. Das Berufungsgericht hat sich vielmehr nicht in der Lage gesehen, eine solche Feststellung zu treffen, so daß es den Kläger auch nicht deshalb einen Verfolgten gleichstellen konnte, weil er im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BtG einem Verfolgten nahe gestanden hat.

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Rügen hinsichtlich der Beweiswürdigung gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Was diese Rügen betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV ZB 170/57 -, LM Nr. 9 zu § 219 BtG 1956 die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung



von Verfahrensverstößen nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das von Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmtem Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den unterschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendemfalls nicht gegeben. Ebensowenig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BKG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Rechts

Dr. Lotzenheim